



Brüssel, den 23. Februar 2024
(OR. en)

6822/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0180(NLE)**

ACP 23
WTO 23
RELEX 221
COAFR 72
FDI 17

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen zwischen der Europäischen Union und der Republik Angola
- Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 16. Juni 2023 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates¹ zur Unterzeichnung des Abkommens über nachhaltige Investitionsförderung zwischen der Europäischen Union und der Republik Angola im Namen der Europäischen Union sowie einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates² zum Abschluss dieses Abkommens vorgelegt.
2. Der Rat hat den Beschluss über die Unterzeichnung des Abkommens³ am 9. Oktober 2023 angenommen. Zugleich hat der Rat gemäß Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v AEUV beschlossen, den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss des Abkommens in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 10942/23) zusammen mit dem Abkommen⁴ dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zuzuleiten, um den künftigen Abschluss des Abkommens vorzubereiten.

¹ Dok. 10770/23 + ADD 1.

² Dok. 10771/23 + ADD 1.

³ Dok. 10940/23 REV 1 (veröffentlicht im ABl. L 2023/2209, 17.10.2023).

⁴ Dok. 10941/23 REV 1.

3. Das Abkommen wurde am 17. November 2023 unterzeichnet.
4. Das Europäische Parlament hat am 7. Februar 2024 seine Zustimmung zum Entwurf des Beschlusses über den Abschluss des Abkommens erteilt.
5. Am 20. Februar 2024 hat die Gruppe „AKP“ den Entwurf des Ratsbeschlusses über den Abschluss des Abkommens gebilligt.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er unter Teil A der Tagesordnung
 - den Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen zwischen der Europäischen Union und der Republik Angola in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 10942/23 REV 1) anzunehmen;
 - zur Kenntnis zu nehmen, dass das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet wird und dass ihm der Beschluss des Rates übermittelt wird, und
 - zu veranlassen, dass der oben genannte Ratsbeschluss zusammen mit dem Wortlaut des Abkommens in der Fassung des Dokuments 10941/23 REV 1 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird.